

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 114 (2017)
Heft: 3

Artikel: Brückenrente : Übergangshilfe für Ausgesteuerte kurz vor der Pensionierung
Autor: Friedmann, Anouk
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839769>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Brückenrente: Übergangshilfe für Ausgesteuerte kurz vor der Pensionierung

Der Kanton Waadt hat 2011 eine in der Schweiz einmalige Leistung eingeführt, damit ausgesteuerte 62/63-Jährige bis zum AHV-Alter ohne Sozialhilfe auskommen können. Seit dem 1. Januar 2017 wird diese den Sozialhilfebeziehende zwei Jahre früher ausgerichtet.

Die kantonale Finanzierung der Brückenrente, die von der Stimmböschung am 15. Mai 2011 angenommen wurde, ist Teil der vom Staatsrat beschlossenen Massnahmen zur Entlastung der Sozialhilfe, genau wie die kantonalen Familien-Ergänzungsleistungen. Die Brückenrente wurde beschlossen, nachdem man festgestellt hatte, dass Arbeitslose über 60, die ihre Ansprüche aus der Arbeitslosenkasse ausgeschöpft hatten und über kein persönliches Vermögen verfügten, Sozialhilfe beantragen mussten. Dies obwohl ihre Chancen in den Arbeitsmarkt zurückzukehren minim waren. Im April 2010 waren im Kanton Waadt 300 Betroffene in dieser Situation.

Die neue Regelung trat am 1. Oktober 2011 in Kraft und kommt Personen zu Gute, die 62 bzw. 63 Jahre alt sind, die ALV-Leistungen ausgeschöpft oder keine Ansprüche auf ALV haben (Selbständige), und die nicht bereits vom Altersrenten-Vorbezug profitierten. Zwar erlaubt das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung ein bis zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter den Renten-Vorbezug, doch wird dadurch die AHV-Rente pro Jahr Vorbezug um 6.8 Prozent reduziert.

Nach einer 2015 durchgeführten externen Evaluation wurde die kantonale Brückenrente bestätigt. Die kantonale Brückenrente ist eine Alternative zur Sozialhilfe und ermöglicht gleichzeitig den Betroffenen die Dezimierung der künftigen Altersvorsorge zu vermeiden. Wer diese Möglichkeit wahrnehmen will, muss seit drei Jahren im Kanton Waadt wohnhaft sein, sofern er ausgesteuert wurde, darf keinen Anspruch auf ALV haben, oder hat ein geringeres Einkommen, als das Existenzminimum der Ergänzungsleistungen (EL) zu AHV-IV. Es musste das Alter für den Renten-Vorbezug erreicht sein, also für Frauen 62 und Männer 63.

Keinen Anspruch auf die Leistung haben jene, die das Frührentenalter im Sinn des AHVG (62/63) erreichen und aufgrund ihrer finanziellen Situation nach Einschätzung der Behörde im ordentlichen AHV-Alter einen Anspruch auf EL zu AHV-IV haben. Denn für diese ist ein Vorbezug der AHV-Rente durchaus sinnvoll trotz der damit verbundenen Kürzung, da diese durch die AHV-IV-EL kompensiert werden kann.

Die Höhe der jährlichen Brückenrente entspricht der Differenz zwischen dem anerkannten Bedarf und dem massgeblichen Einkommen gemäss den Kriterien der AHV-IV-EL. Das Vermögen darf dabei unter Berücksichtigung der Lebensversicherungen und den in der zweiten und dritten Säule angesparten Guthaben 500 000 Franken nicht überschreiten.

Um eine Brückenrente zu beantragen muss sich der Antragstellende an die für seine Gemeinde zuständige regionale Sozialversicherungsbehörde wenden. Diese hat den Auftrag zu informieren und das Antragsdossier zusammenzustellen. Das regionale Zen-

trum für Familien-Ergänzungsleistungen und Brückenrenten in Lausanne obliegt die Prüfung der Anträge und Entscheid und die Leistungen für den ganzen Kanton auszurichten. Finanziert wird die Brückenrente durch den von den Arbeitnehmenden entrichteten FamEL- und Brückenrenten-Beitrag von 0.6% sowie die Beiträge von Kanton und Gemeinden.

Beurteilung des Instrumentes

Eine Kommission aus Vertretern und Vertreterinnen der Sozialpartner, der Gemeinden und des Kantons unter dem Vorsitz des Vorstehers des Gesundheits- und Sozialdepartements hat den Auftrag, die Umsetzung der Brückenrente sicherzustellen und diese nach drei Jahren zu beurteilen. Das damit beauftragte Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS analysierte die Entwicklung des Instruments und die Zielerreichung für die Jahre 2011 bis 2014. Die Studie ermittelte 885 Beziehende der Brückenrente zwischen Oktober 2011 und Dezember 2014. 70 Prozent davon kamen aus der Sozialhilfe, die restlichen 30 Prozent hätten mehrheitlich Sozialhilfe beantragen können, da sie nur wenig Vermögen besaßen. 88 Prozent der Beziehenden lebten allein; 3 Prozent hatten Betreuungspflichten für Kinder.

In qualitativen Gesprächen wurden die Lebensumstände als zufriedenstellend beschrieben, da sie Armut vor der Pensionierung verhinderten. Die Ziele des Regierungsrats, nämlich weniger Sozialhilfebezug, Wahrung des Lebensstandards vor dem Pensionierungsalter und Verteidigung der 2. Säule, wurden erreicht. Allerdings wurde eine starke Inanspruchnahme von AHV-EL nach dem Ende der Brückenrente als Folge des geringeren Alterskapitals festgestellt. Trotzdem sind die Beziehenden skeptisch gegenüber dem AHV-Vorbezug. Aufgrund dieser Ergebnisse beantragte der Regierungsrat, den Zugang zur Brückenrente für jene, die die Voraussetzungen für Sozialhilfe-erfüllen, um zwei Jahre vorzuziehen (60F/61M). Diese Änderung wurde vom Parlament angenommen und 2017 eingeführt, allerdings sollte damit eine strenge Ausrichtung auf einen Antrag für vorzeitige AHV-Rente für Menschen mit Anspruch auf AHV-IV-EL verbunden sein.

Heute beziehen nach diesem Ausbau der Leistung nahezu 1000 Personen eine Brückenrente in der Höhe von rund CHF 2500.– pro Monat. Die kantonale Brückenrente wird sich noch anpassen müssen an die Reformen der bevorstehenden Altersvorsorge insbesondere im Bereich Pensionsalter und -flexibilität.

Anouk Friedmann

Service des assurances sociales et de l'hébergement (VD)

www.vd.ch/Rente-pont